

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Kantonale Verwaltung
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: verwaltung@tg.ch

Telefon: +41 58 345 11 11

Teilnehmeridentifikation:

127606

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage	§ 2 Hohe Feiertage	Buss- und Bettag streichen	Aus Sicht der Gemeinden wird der Buss- und Bettag in der Bevölkerung nicht mehr als hohen Feiertag wahrgenommen und ist zu wenig bekannt. Aus diesem Grund könnte er gestrichen werden.
Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage	§ 5 Veranstaltungen an hohen Feiertagen	§ 5 Veranstaltungen an hohen Feiertagen 1 An hohen Feiertagen sind Veranstaltungen nicht-religiöser Art verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Innenräumen, an denen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen. ("können" --> streichen)	Die Anzahl Personen soll auf 500 Personen beschränkt werden, unabhängig von der Kapazität der Räumlichkeit. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die maximale Personenzahl nicht überschritten wird.
Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage	§ 5 Veranstaltungen an hohen Feiertagen	Was heisst rechtzeitig?	Es gibt unterschiedliche Auffassungen dazu. Gibt es generell eine Frist was rechtzeitig bedeutet oder ist davon auszugehen, dass rechtzeitig individuell, pro Gemeinde, definiert werden darf?
Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage	§ 6 Strafbestimmung	§6 Strafbestimmung Abs. 1 Ziffer 2 eine Veranstaltung nicht-religiöser Art in geschlossenen Innenräumen, an der mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen, und ohne Bewilligung der Gemeinde durchführt, ("können" --> streichen)	Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die maximale Personenzahl nicht überschritten wird.
Grundsätzliche Rückmeldung	Grundsätzliche Rückmeldung	Eine einheitliche Regelung zur Abwicklung von Veranstaltungen an hohen Feiertagen wird begrüsst. Wir beantragen, den Buss- und Bettag nicht mehr als hohen Feiertag zu betrachten.	Die Umsetzung des Gesetzes liegt in erster Linie beim Veranstalter. Die Gemeinden erhalten mit der Gesetzesanpassung eine einheitliche Regelung um Bewilligungen auszustellen. Der Buss- und Bettag wird in der Bevölkerung kaum wahrgenommen und ist daher aus unserer Sicht im Gesetz nicht mehr zu berücksichtigen.